

## Mustervertrag zur Übertragung der Schlüsselverantwortung für Sportanlagen (Sporthallen und Sportplätze)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt

\_\_\_\_\_ von Berlin,  
Abteilung \_\_\_\_\_,

Sportamt\*/Schulamt\*, im Folgenden „Berlin“ genannt,

und dem \_\_\_\_\_ e. V.,

vertreten durch den Vorstand, im Folgenden „Nutzender“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Nutzungsgegenstand

(1) Berlin überlässt ab \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. 20 \_\_\_\_ dem Nutzenden unentgeltlich die Sportanlage

\_\_\_\_\_  
(Name\*/der Schule\*) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Berlin (Anschrift\*/der Schule\*),

einschließlich der in der Anlage 1 aufgeführten Nebenräume (im folgenden Sportanlage genannt) und den zur Sportanlage gehörenden Geräten (s. Inventarverzeichnis Anlage 2).

(2) Der Zustand der Sportanlage ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten (Anlage 3). Der protokollierte Zustand wird im Folgenden als vertragsgerechter Zustand bezeichnet.

### § 2 Nutzungsumfang

(1) Die Überlassung der **Sportanlage** erfolgt in der Zeit von

a) \*) montags bis freitags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

\*) und

\*) sonnabends von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

\*) sonntags von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

oder

b) \*) täglich von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

oder

c) \*) von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

(2) Dem Nutzenden steht die Nutzung der Sportanlage in den überlassenen Zeiten zu. Ausnahmen hiervon gelten nur für die Selbstnutzung durch Berlin.

Nutzender und Berlin informieren sich so früh wie möglich über zusätzliche Veranstaltungen. Die Terminplanung des Nutzenden ist von Berlin zu berücksichtigen.

(3) Die Sportanlage darf nur für die mit Berlin abgestimmten Sportarten genutzt werden. Eine andere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Der Nutzende ist gehalten, die Sportanlage der vereinbarten Sportart entsprechend auszulasten.

(4) Dem Nutzenden ist nicht gestattet, Dritten die Nutzung der Sportanlage zu überlassen.

(5) Der Nutzende übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für die Sportanlage aus. Berlin steht, insbesondere bei Gefahr im Verzug, ein übergeordnetes Hausrecht zu.

Die Beauftragten Berlins haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Zu diesem Zweck behält Berlin einen vollständigen Satz Schlüssel ein.

(6) Auf die berechtigten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Über eingehende Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner ist Berlin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3 Pflichten des Vereins**

(1) Die Benutzung der Sportanlage ist mit Ausnahme der Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 nur bei Anwesenheit einer vom Nutzenden beauftragten Person gestattet.

(2) Der Nutzende übernimmt die Verantwortung hinsichtlich des inhaltlichen Ablaufs (z. B. sportfachliche Anleitung und Aufsicht) seines Wettkampf-, Übungs- und Lehrbetriebes bzw. des Veranstaltungsbetriebes.

(3) Der Nutzende benennt Berlin eine/n verantwortlichen Ansprechpartner/in sowie eine/n Stellvertreter/in als Schlüsselbeauftragte/n, denen Berlin Schlüssel für die Sportanlage einschließlich der in der Anlage 1 festgelegten Nebenräume sowie für das Eingangstor zum Grundstück\* übergibt. Eine Weitergabe der Schlüssel des Nutzenden an Dritte oder die Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist nicht gestattet.

Der Nutzende haftet Berlin gegenüber für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe bzw. dem Verlust der Schlüssel oder aus der Verwendung von Nachschlüsseln ergeben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verlust von Schlüsseln ist Berlin unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Schlüssel sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an Berlin zurückzugeben.

(5) Der Nutzende ist verpflichtet, das Eingangstor zum Grundstück und die Sportanlage zu seinen Nutzungszeiten auf- bzw. abzuschließen.

Der Nutzende ist dafür verantwortlich, dass Unbefugte keinen Zutritt zur Sportanlage haben.

(6) Der Nutzende ist verpflichtet, die während seiner Nutzungszeit auftretenden Schäden Berlin unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, so ist zur Beweissicherung ein Protokoll zu fertigen.

(7) Der Nutzende ist verpflichtet, Vorkehrungen zur Ermittlung der Schadensverursachenden und zur Sicherung von Beweisen zu unternehmen.

(8) Der Nutzende hat den Zustand der Sportanlage auf Verunreinigungen, Schäden allgemeiner Art sowie auf die Betriebsbereitschaft der Sportgeräte durch Augenschein zu überprüfen. Der Nutzende stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Erfolgt keine Beanstandung, so hat der Nutzende die Sportanlage als einwandfrei akzeptiert.

(9) Sofern auf den Nutzenden unmittelbar ein weiterer Nutzender folgt, ist die Prüfung nach Absatz 9 möglichst gemeinsam mit dessen Beauftragter / Beauftragtem durchzuführen.

(10) Der Nutzende ist verpflichtet, ein Belegungs- und Nachweisbuch mit folgenden inhaltlichen Angaben zu führen:

- a) Datum
- b) Nutzungszeit
- c) Anzahl der nutzenden Personen nach Geschlecht
- d) Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 Abs. 9
- e) Besondere (außergewöhnliche) Ereignisse (z. B. Unfall)
- f) Unterschrift (gemäß § 3 Abs. 1)

Die Eintragungen a) bis f) sind von jedem Nutzenden für jede Trainingseinheit bzw. Einzelveranstaltung vorzunehmen. Das Belegungs- und Nachweisbuch muss Berlin zugänglich sein.

(11) Unterbelegungen der Sportanlage werden von Berlin gegenüber dem Nutzenden beanstandet und sind vom Nutzenden durch Belegung mit einer der Sportart angemessenen Nutzerzahl innerhalb einer Frist von \_\_\_ Wochen zu beheben. Bei fortdauernder Unterbelegung wird der Nutzende schriftlich abgemahnt. Im Wiederholungsfall ist die Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 zulässig.

(12) Der Nutzende ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende seiner Nutzungseinheiten die genutzten Flächen und Räume wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass eine bestimmungsgemäße Weiternutzung der Sportanlage gesichert ist. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung ist gegeben, wenn die benutzten Geräte wieder zu ihren bestimmungsgemäßen Lagerplätzen aufgeräumt zurückgebracht, die Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand (besenrein), die Umkleide- und Duschräume aufgeräumt und liegen gelassene Gegenstände in die Verwahrung des Nutzenden genommen worden sind.

Der Nutzende sorgt nach der Nutzungszeit dafür, dass die Fenster und Türen geschlossen, dass die Beleuchtung abgeschaltet und Wasserzapfstellen in den überlassenen Nebenräumen abgestellt werden und dass der Energieverbrauch sparsam erfolgt.

(13) Die Bedienung technischer Anlagen darf nur durch besonders eingewiesene Personen erfolgen.

#### **§ 4 Werbung**

(1) Foto-, Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sowie nicht gemeinnützige Sammlungen und Werbung auf der Sportanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Berlin und werden durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Nutzendem und Berlin vertraglich geregelt.

(2) Berlin darf auch selbst Werbung anbringen.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Der Nutzende haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aus Anlass der Nutzung an den Sportanlagen (einschließlich der Umkleide- und Nebenräume, Geräte, Wege, gärtnerische und technischen Anlagen) entstandenen Schäden. Der Nutzende haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten von Besucherinnen / Besuchern, von gesetzlichen Vertreterinnen / Vertretern, von Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen, von Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen entstanden sind.

(2) Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung Berlins, von gesetzlichen Vertreterinnen / Vertretern, Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Nutzenden, vor Beginn der Nutzung der Sportanlage die Anlage zu begehren, erkennbare Schäden Berlin zu melden und einen erkennbaren Mangel bei der Nutzung

der Sportanlage zu berücksichtigen.

(3) Für weitere Schäden, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Sachen, haftet Berlin nicht. Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Sportanlagen oder Teilen von Sportanlagen zu sorgen. Das Land Berlin haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten Schlüssel verwahren.

(4) Berlin kann sich jedoch nicht auf einen Haftungsausschluss nach Absatz 3 berufen, falls und soweit ihm, gesetzlichen Vertreterinnen / Vertreter, Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaftes Verhalten zur Last fällt.

## **§ 6 Versicherungen**

(1) Der Nutzende hat bei Vertragsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Dies ist nicht erforderlich, sofern der vom Landessportbund Berlin e.V. abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzungen erfüllt und die Nutzenden zu dem versicherten Personenkreis gehören.

(2) Berlin unterhält eine Gebäudefeuerversicherung.

## **§ 7 Kündigung**

(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit \_\_\_\_\_ monatiger Frist zu jedem Monatsende kündigen.

(2) Berlin ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung und Herausgabe der Sportanlage zu verlangen, wenn

a) der Nutzende die Überbeanspruchung eines Naturrasenplatzes trotz schriftlicher Abmahnung nicht vermeidet,

b) der Nutzende trotz schriftlicher Abmahnung von der Sportanlage einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder seinen Vertragspflichten nicht nachkommt,

c) der Nutzende die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach dem Sportförderungsgesetz verliert.

d) über das Vermögen des Nutzenden das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Aus einer fristlosen Kündigung können vom Nutzenden keine Schadenersatzforderungen hergeleitet werden.

(3) Der Nutzende ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 2 zu kündigen, sofern durch die Änderung die Rechtsstellung des Vereins verändert wird. Im Falle der ordnungs- und fristgemäßen Kündigung treten die Änderungen für den Nutzenden nicht in Kraft.

(4) Sollte auf Grund größerer Baumaßnahmen oder sonstiger Ereignisse für einen Zeitraum von länger als einem Monat kein Sportbetrieb auf der Sportanlage stattfinden können, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass das Vertragsverhältnis ruht.

(5) Kündigungen nach diesem Vertrag müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder in anderweitig nachweisbarer Form erfolgen.

## **§ 8 Anwendung anderer Vorschriften**

(1) Der Nutzende erkennt für die Nutzung der Sportanlage folgende Vorschriften und deren Ergänzungen in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung als Bestandteil dieses Nutzungsvertrages an:

a) Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN – vom xx.xx.2020 (Amtsblatt für Berlin Nr. vom ), Anlage 4

b) Haus- und Nutzungsordnung, Anlage 5

c) SportFG vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560)

(2) Änderungen der in Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) genannten Vorschriften teilt Berlin dem Nutzenden schriftlich mit. Berlin wird den Vertrag ab Inkrafttreten der Vorschriften nach Absatz 1 anpassen und dem Nutzenden eine Anpassungsfrist von längstens sechs Monaten einräumen.

(3) Der Nutzende ist verantwortlich dafür, dass während seiner Nutzungszeit sämtliche bestimmungsgemäß mit der Sportanlage in Berührung kommenden Personen die Regelungen dieses Vertrages sowie die in Absatz 1 genannten Vorschriften einhalten.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern lässt die Wirksamkeit der übrigen Abreden unberührt; der unwirksame Teil ist durch eine ihm inhaltlich möglichst nahe kommende rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.

(3) Von diesem Vertrag hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch ihre Unterschrift. Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Vertrages und liegen ihm bei.

Berlin, den

Berlin

Nutzender